

BESCHLUSSFASSUNG KLINIKVERBUND ALLGÄU ÜBER DIE SATZUNGSÄNDERUNG ZU PUNKT 3 SELBSTLOSIGKEIT



2019:

- Der Umgang mit Einzahlungen der Träger wurde durch die Festlegung einer **Eigenkapitalaufstockung** in der Satzung notariell beglaubigt.
- Die Einzahlungen der Träger in die freie Rücklage (Eigenkapital) in den Jahren 2020 bis 2022 belaufen sich auf **9 Mio. Euro**.



2021:

- Änderungsvereinbarung: Die Einzahlungen der Träger können nun als **Sonderposten für Investitionen** verwendet werden.



→ **Ziel:** Reduktion des Abschreibungsaufwands und somit künftiger Belastungen des Jahresergebnisses.

- Die Einzahlungen der Träger für 2021 und 2022 wurden im Eigenkapital „geparkt“. ✓
- Zuordnung der Einzahlungen aus 2021 und 2022 (6 Mio. €) für Investitionen ist im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2024 erfolgt, aber bisher noch nicht umgesetzt.

Dazu notwendig: Umwidmung von Eigenkapital in Sonderposten für Investitionen (Passivtausch)

- Nach Prüfung Wirtschaftsprüfer und Notar lässt die jetzige Satzung diese Umwidmung nicht rechtssicher zu.
- **Deshalb Anpassung der Satzung notwendig.**

Ich teile die Einschätzung von Herrn Wirtschaftsprüfer Müller gemäß dessen E-Mail vom 18.04.2024. Die Rückzahlung von Einlagen aus der Kapitalrücklage ist meines Erachtens nur zulässig, wenn die Satzung entsprechend geändert wird. Zum einen sind die Mittel abgabenrechtlich gebunden, weil es sich um eine gemeinnützige Gesellschaft handelt und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet werden darf durch satzungswidrige Auszahlungen an Gesellschafter.

Auch gesellschaftsrechtlich ist eine Satzungsergänzung meines Erachtens erforderlich. Die Alternative wäre ein satzungsdurchbrechender Beschluss, der zwar notariell beurkundet werden müsste, um wirksam zu sein, aber dennoch nicht in das Handelsregister eingetragen werden könnte.

Deshalb rate ich von dieser Vorgehensweise ab und empfehle eine Satzungsänderung wie im hier beigelegten Entwurf vorgesehen.

–
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lorenz Bülow

Notare Dr. Lorenz Bülow und Wolfgang Hoffmann
87435 Kempten, Königstraße 6
Tel.: +49 (0) 831 52217-0
Fax: +49 (0) 831 52217-25
E-Mail: mail@notare-hb.de



II. Gesellschafterversammlung

§3 (Gegenstand des Unternehmens; Steuerbegünstigung) Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

3. Selbstlosigkeit:

Die Gesellschaft verfolgt die gemeinnützigen Zwecke selbstlos. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vorstehend niedergelegten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. **Dies gilt nicht für einen Gesellschafter, der entweder selbst gemäß § 51 ff. AO steuerbegünstigt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und die Mittel nachweislich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.*** Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen."

* Hinzugefügt; die restlichen Inhalte des §3 sind unverändert

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Kempten stimmt der dargestellten Satzungsänderung hinsichtlich der Selbstlosigkeit „Dies gilt nicht für einen Gesellschafter, der entweder selbst gemäß § 51 ff. AO steuerbegünstigt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und die Mittel nachweislich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.“ zu.

TERMINE BESCHLUSSFASSUNG DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

- 22.10.2024 Kreisausschuss Oberallgäu
- 25.10.2024 Kreistag Oberallgäu
- 24.10.2024 Kreisausschuss Unterallgäu
- 18.11.2024 Haupt- und Finanzausschuss
Stadt Kempten

